



Mum XCIX.

Verordnung wegen Verbesserung der gemeinen huden, von 1787.

Sie on Gottes Gnaden. Wir Ludwig Henrich Abolph, Graf und Eoler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Amens den, Erbdurggraf zu kletrecht, Aitter des Hessischen goldnen Löwendens, Vormund und Megent. Obgleich in der Verordnung vom isten Oct. 1783, mit Darstellung des Ruhens und Vorsschrift der Art, die Verbesserung der gemeinen Huden empfolen worden; Aufforderung dazu seicht mit Prämienversicherung auf GJahre geschehen ist: so ist dennoch nurgends im Lande damit der Ansaig gemacht, denen darüber eingezogenen amtlichen Verschten gemäs, nicht einmal Hospinung, daß auf diese Art gewünschter Erfolgentitehen werde.

Für die gemeine Wohlfart und Unfre Vorsorge dafür ist es aber gar nicht gleichgültig, daß ein so großer Theil des Landesbodens, den die gemeine Huden ausmachen, so schlecht benußet wird, und in kinem schlechten Zustand von den Unterthanen, zu ihrem eigenen Schaden, gelassen werden will. Und selbst getreue Stände von Atterschaft und Städten haben, durch eben solche Vetrachtung berwogen, von Uns eine andere, den guten Zweck sicherer befördernde Verordnung erbeten. Weswegen Wir dann auch in führender Vormundschaftlicher Regierung hiemit verordnen, daß Drossen und Besamte alle, ihrer Vothmäßigkeit unterworfene Interessenten einer ges meinen Hude zur im vorgedachten Edict vorgeschriebenen Verbesserung

rung ihrer gemeinen Hube, nach Amweisung eines daben gegenwartisen und dazu genau zu instruirenden Unterbedienten, und zwar in, verhältnismäßig mit der Nugung, zu bestimmender Personenzahl, ben i. Est. Strafe im Frühjahr, so oft und so lange, die die vorgesschriebene Verbesserung nach und nach vollendet worden, und nach, her jährlich ferner zum Wegräumen der neuentstandenen Maulwurfschäuse bestellen lassen, und wo Hubeinteressenten aus andern Aemstern Hüsse leisten müssen, diese sowohl, als auch andere Eximitet darum gesinnen, und falls Erfüllung nicht geschähe, davon Vorsmundschaftlicher Regierung gleich, so wie am jeden Schluß des Jahrs, wo und wie solche Hudeverbesserung nun geschehen seine, berichten sollen. Gegeben Detmold den 26ten Februar 1787.

Num. C

Verordnung wegen der fetten Pacht . und Mahlschweine, von 1787.

Bon Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Abolph, Graf und Ebler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Netrecht, Nitter des Hessischen goldnen LöwenOrdens, Vormund und Regent. Es ist in dieser Grasschaft noch keine gesessliche Bestimmung, auch noch nicht seise Observanz dar, iber da, wie schwer ein fettes Pachtschwein ben der Lieserung seyn, wann diese geschehen und daß jenes daben Mangelfren seyn musse.
Und eben so wenig ist schon durch Gesch und einsbringe Observanz dessstimmet, wie das Auszeichnen oder Mahlen der magern sogenannten
Mahle